

# Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung Deutsch (Zwei-Fächer)

Vom 03. August 2009

NBl. MWV. Schl.-H. 2009 S. 40

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 02. Oktober 2009

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts vom 26. März 2009 (GVObI. Schl.-H. S. 93), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Philosophischen Fakultät vom 1. Juli 2009 die folgende Satzung erlassen:

## Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung Deutsch (Zwei-Fächer) vom 6. Dezember 2007 (NBl. MWV. Schl.-H. 2008, S. 97), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Januar 2009 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 11), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 1 der Anlage erhalten die erläuternden Angaben zum 2. und 3. Studienjahr folgende Fassung:

### „2. Studienjahr

Im zweiten Studienjahr werden zwei Vertiefungsmodule und ein Komplementärmodul gewählt. Studierende, die im Profilierungsbereich des Bachelorstudiums das Profil Lehramt belegen, müssen die Vertiefungsmodule Neuere deutsche Literatur (2 V-NDL) und Deutsche Sprachwissenschaft (2 V-SPR) absolvieren. Ältere deutsche Literatur ist demnach in Kombination mit dem Profil Lehramt automatisch Komplementärmodul (2 K-ADL).

### „3. Studienjahr

Im dritten Studienjahr werden ein Spezialisierungsmodul und ein Komplementärmodul gewählt. Das Spezialisierungsmodul muss in einer Fachsäule gewählt werden, die bereits im zweiten Studienjahr Vertiefungsrichtung gewesen ist. Das Komplementärmodul des dritten Studienjahres ergibt sich automatisch: Es ist aus derjenigen Fachsäule zu wählen, die im zweiten Studienjahr als Vertiefungsmodul studiert wurde und die im dritten Studienjahr nicht als Spezialisierungsmodul belegt wird.

2. In Abschnitt 1 der Anlage erhalten die Module 2-V-NDL, 3-S-NDL und 3-S-SPR folgende Fassung:

<b>2 V-NDL</b>		<b>Vertiefungsmodul Neuere deutsche Literatur</b>						
Semesterlage	Dauer	Status		Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
3. und 4. Semester	2 Semester	Wahlpflicht		1 B-NDL	10 LP / 300 Stunden			
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Geschichte der Neueren deutschen Literatur	Vorlesung	2	2	Pflicht	Test	bestanden	-	
Proseminar I zur Neueren deutschen Literatur im Vertiefungsmodul	Proseminar	2	5	Pflicht	schriftliche Hausarbeit	benotet	nach LP	
Proseminar II zur Neueren deutschen Literatur im Vertiefungsmodul	Proseminar	2	3	Pflicht	Klausur	benotet		
<b>3 S-NDL</b>		<b>Spezialisierungsmodul Neuere deutsche Literatur und Medien</b>						
Semesterlage	Dauer	Status		Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
5. und 6. Semester	2 Semester	Wahlpflicht		1 B-NDL und 2 V-NDL	14 LP / 420 Stunden			
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Geschichte der Neueren deutschen Literatur ODER Medienwissenschaft: Filmgeschichte	Vorlesung	2 ODER 3	2	Pflicht	Test	bestanden	-	

Seminar I zur Neueren deutschen Literatur im Spezialisierungsmodul	Seminar	2	8	Pflicht	schriftliche Hausarbeit	benotet	nach LP	
Seminar II zur Neueren deutschen Literatur im Spezialisierungsmodul ODER Seminar zur Medienwissenschaft ODER Seminar zur Neueren niederdeutschen Literatur	Seminar	2	4	Pflicht	schriftliche Hausarbeit	benotet		
<b>3 S-SPR</b>		<b>Spezialisierungsmodul Deutsche Sprachwissenschaft</b>						
<b>Semesterlage</b>	<b>Dauer</b>			<b>Status</b>	<b>Zugangsvoraussetzung</b>	<b>LP / Workload</b>		
5. und 6. Semester	2 Semester			Wahlpflicht	1 B-SPR und 2 V-SPR	14 LP / 420 Stunden		
<b>Lehrveranstaltung(en)</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Status</b>	<b>Prüfungsleistung(en)</b>	<b>Bewertungsart</b>	<b>Wichtung</b>	
Seminar 1: Das System der deutschen Sprache ODER Geschichte der deutschen Sprache ODER Kommunikation und Variation in der deutschen Sprache	Seminar	2	7	Pflicht	Hausarbeit	benotet	50 %	
Seminar 2: Das System der deutschen Sprache ODER Geschichte der deutschen Sprache ODER Kommunikation und Variation in der deutschen Sprache	Seminar	2	7	Pflicht	Hausarbeit	benotet	50 %	
<b>Weitere Angaben:</b> Seminar 1: 1. regelmäßige aktive Teilnahme, 2. Referat oder Protokoll oder Test, 3. Hausarbeit; Seminar 2: 1. regelmäßige aktive Teilnahme, 2. Referat oder Protokoll oder Test, 3. Hausarbeit. Die Seminare werden jeweils in mehreren parallelen Veranstaltungen angeboten. Jeweils im Sommersemester wird auch ein Seminar 1 und im Wintersemester auch ein Seminar 2 mit Schwerpunkt auf der niederdeutschen Sprache angeboten. Die beiden Seminare dürfen nicht in demselben Bereich absolviert werden.								

### 3. In Abschnitt 3 der Anlage erhält das Modul ME-S 1 folgende Fassung:

<b>ME-S 1</b>	<b>Master of Education-Modul ME-S 1</b>						
<b>Semesterlage</b>	<b>Dauer</b>			<b>Status</b>	<b>Zugangsvoraussetzung</b>	<b>LP / Workload</b>	
1. und 2. Semester	2 Semester			Pflicht	-	15 LP / 390 Stunden	
<b>Lehrveranstaltung(en)</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Status</b>	<b>Prüfungsleistung(en)</b>	<b>Bewertungsart</b>	<b>Wichtung</b>
Seminar 1: Deutsche Sprachwissenschaft	Seminar	2	7	Pflicht	Hausarbeit	benotet	nach LP
Seminar 2: Sprachdidaktik	Seminar	2	4	Pflicht	Hausarbeit	benotet	
Begleitseminar zum fachdidaktischen Hauptpraktikum	Seminar	2	2	Wahlpflicht	Unterrichtsentwurf, Portfolio	benotet	
LV in Niederdeutsch ODER in Friesisch	Seminar	2	2	Pflicht	-	teilgenommen	-
<b>Weitere Angaben:</b> Das Seminar 1 wird in regelmäßigen Abständen auch mit Bezug auf die niederdeutsche Sprache angeboten. Das Begleitseminar zum fachdidaktischen Hauptpraktikum kann auch im Modul ME-L 1 besucht werden.							

## Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

(3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung

des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

(4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2010 zu stellen.

(5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.

(6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 23. Juli 2009 erteilt.

Kiel, den 03. August 2009

Prof. Dr. Anja Pistor-Hatam  
Dekanin der Philosophischen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel